



99102002060002, 99102002060002

## Steuerfreibeträge Eintragung für Kinder über 18 Jahren

Heruntergeladen am 26.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/121386439/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060002, 99102002060002
Leistungsbezeichnung I	Steuerfreibeträge Eintragung für Kinder über 18 Jahren
Leistungsbezeichnung II	Freibeträge für Kind über 18 Jahren beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Kinder in der Steuererklärung geltend machen, Kinderfreibeträge, Eintragungen für Kinder, steuerpflichtiges Bruttogehalt, steuerpflichtiges Bruttogehalt, Kinder, Eintragungen für Kinder, Elstam, Kinder in der Steuererklärung geltend machen, Einkommensteuer, Elstam, Kinder, Kinderfreibeträge, Kinder - Steuererleichterungen, Kinder - Steuererleichterungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)





Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/estg/32.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/32.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/32.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/32.html
Teaser	<ul> <li>Auch für ein über 18 Jahre altes Kind, können Sie einen Kinderfreibetrag beantragen.</li> </ul>
Volltext	Beim Familienleistungsausgleich wird im Laufe des Jahres in der Regel Kindergeld gezahlt. Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer, ob ein Kinderfreibetrag und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt.
	Die Freibeträge werden jedoch stets bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt.
	Der Kinderfreibetrag kann für Kinder die im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandt sind, beantragt werden.
	Unter bestimmten Bedingungen kann auch ein Kinderfreibetrag für Pflegekinder beantragt werden. Über 18 Jahre alte Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden. Für behinderte Kinder gilt für die Berücksichtigungsfähigkeit unter bestimmten





Modul	Sachverhalt
	Bedingungen keine Altersbeschränkung. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung / eines Erststudiums werden volljährige Kinder nur berücksichtigt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
Erforderliche Unterlagen	<ul> <li>Die erforderlichen Angaben sind in der Anlage Kind zu machen.</li> <li>Die Angaben in der Anlage Kind sind auch notwendig, wenn entsprechende Angaben bereits gegenüber der Familienkasse gemacht wurden.</li> <li>entsprechende Unterlagen oder Bescheinigungen sind z. B. Schul oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul> <li>Sie müssen im ersten Grad mit dem Kind verwandt sein</li> <li>Bei Pflegekindern muss ein familienähnliches Verhältnis vorliegen und die Aufnahme bei ihnen darf nicht zu Erwerbszwecken erfolgt sein. Voraussetzung ist, dass das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.</li> <li>Über 18 Jahre alte Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nur berücksichtigt werden, wenn sie:</li> </ul>
	- für einen Beruf ausgebildet worden sind (einschl. Schulausbildung); als Berufsausbildung gilt auch die dreimonatige Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes (§ 58b Soldatengesetz) oder
	<ul> <li>eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten oder</li> </ul>
	- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstegesetz), eine europäische Freiwilligenaktivität, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet

haben.





Modul	Sachverhalt
	Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst finanziell unterhalten können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.
Kosten	Keine
Verfahrensablauf	<ul> <li>Der Kinderfreibetrag wird in der Einkommensteuererklärung beantragt</li> <li>Die Steuererklärung kann in Papier oder im Online-Verfahren abgeben werden</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Bearbeitungsstand im jeweils zuständigen Finanzamt
Frist	Die Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung ist der 31.7. des Folgejahres
weiterführende Informationen	
Hinweise	Diese Leistung wird von den Finanzämtern erbracht. Finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt unter https://ias.fin-nrw.de/.
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul> <li>Im Laufe des Jahres wird in der Regel Kindergeld gezahlt.</li> <li>Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft das Finanzamt, ob ein Kinderfreibetrag und zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt.</li> <li>Auch für ein über 18 Jahre altes Kind kann ein Kinderfreibetrag beantragt werden.</li> <li>Der Antrag wird mit der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt gestellt.</li> </ul>
Ansprechpunkt	<ul> <li>Die Ansprechpunkte im für Sie zuständigen Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/ Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html</li> </ul>





Modul	Sachverhalt
	https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/ Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Zuständige Stelle	<ul> <li>Das jeweils zuständige Finanzamt entscheidet über die Anträge in der Steuererklärung</li> <li>Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über den Finanzamt-Finder auf der Internetseite des Bundeszentralamtes</li> <li>Maßgebend ist dabei Ihre aktuelle Adresse. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html</li> </ul>
Formulare	
Ursprungsportal	Steuerfreibeträge Eintragung für Kinder über 18 Jahren, Tax allowances Entry for children over 18 years of age